

WILDTIERKRIMINALITÄT IN ÖSTERREICH

*Ein Bericht von WWF Österreich
und BirdLife Österreich*

Stand 2020

Impressum

Erstellt von WWF Österreich und BirdLife Österreich
Analyse der Daten zur Greifvogelverfolgung erfolgte im Rahmen des EU-geförderten
PannonEagle LIFE Projektes (LIFE15 NAT/HU/000902). Unterstützt vom Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie



Kontakt: christina.wolf-petre@wwf.at & johannes.hohenegger@birdlife.at

Dieses Dokument ist auch online verfügbar:
<https://www.wwf.at/de/artenschutz-oesterreich/> oder
<https://www.birdlife.at/page/projektberichte>

Stand: September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangssituation	4
2. Wildtierkriminalität	4
2.1 Methoden illegaler Verfolgung.....	5
Gift.....	5
Abschuss.....	5
Fallenfang.....	5
3. Illegale Verfolgung in Österreich	6
3.1 Illegale Verfolgung am Beispiel von Greifvögeln.....	6
Datensammlung.....	6
Fälle illegaler Verfolgung in Österreich.....	7
Hot-Spots.....	7
Einsatz von Gift.....	9
Rückschlüsse auf illegale Verfolgung auf Basis von Schussmarken und Abschüssen.....	9
3.2 Illegale Verfolgung am Beispiel geschützter Säugetiere.....	11
Bär.....	12
Biber.....	12
Fischotter.....	12
Luchs.....	13
Wolf.....	13
4. Verurteilungen wegen illegaler Verfolgung geschützter Arten	13
5. Zusammenfassung & Ausblick	15

1. AUSGANGSSITUATION

WWF Österreich und BirdLife Österreich beschäftigen sich seit vielen Jahren in verschiedenen Projekten mit der Problematik von Wildtierkriminalität. Besonders beunruhigend ist die Tatsache, dass es gerade hinsichtlich EU-rechtlich geschützter Arten immer wieder zu rechtswidrigen Handlungen kommt.

Ziel dieses Berichtes ist es, den Stand des Wissens zu dieser Thematik zusammenzufassen und auf Basis uns bekannter und gemeldeter Fälle aufzuzeigen, welche Gebiete betroffen sind. Der Bericht soll der interessierten Öffentlichkeit und Interessensgruppen ermöglichen, sich ein Bild von der aktuellen Situation zu machen. Wie in vielen anderen Ländern der Welt auch, muss davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Anteil der Verfolgungsfälle tatsächlich auch aufgedeckt wurde und es sich deshalb nur um die berühmte „Spitze des Eisberges“ handelt. Durch Zusammenfassung und Kommunikation der aktuellen Situation wollen WWF Österreich und BirdLife Österreich einen Beitrag leisten, das Bewusstsein zu diesem Thema in der Öffentlichkeit zu stärken und weitere notwendige Schritte gegen diesen rechtswidrigen Bedrohungsfaktor für geschützte Arten aufzuzeigen.

2. WILDTIERKRIMINALITÄT

Illegale Verfolgung geschützter Arten und deren Handel werden häufig als Probleme gesehen, die überwiegend Länder des globalen Südens betreffen. Das Thema wird meist mit Arten wie Elefant, Tiger, Schuppentier oder Haien in Verbindung gebracht, denen aus wirtschaftlichen Gründen nachgestellt wird. Nur wenige denken hier an Europa und seine geschützten Arten. Die Ausmaße illegaler Verfolgung im europäischen Raum wurden vielfach erst durch die Arbeit von Engagierten im Natur- und Artenschutz bekannt. Dass das Thema auch in Europa von großer Bedeutung ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich zur Bekämpfung der Problematik eine Reihe von europäischen Netzwerken formiert hat, darunter z.B. ENPE¹, EUJUST², EnviCrimeNet³. Diese grenzübergreifenden Zusammenschlüsse von z.B. Richter*innen, Staatsanwält*innen oder der Exekutive widmen sich der Thematik und versuchen durch Aufbau bzw. Austausch von Wissen und der einheitlichen Anwendung der geltenden EU Gesetzgebung die Verfolgung von Strafdelikten zu verbessern. Darüber hinaus werden EU-weit und auf nationaler Ebene zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Situation durchgeführt⁴, aus denen auch in diesen Bericht wertvolle Informationen und Daten eingeflossen sind (z.B. das derzeit in Umsetzung befindliche EU LIFE Projekt „PannonEagle“⁵).

¹ Environmental Prosecutors for the Environment; <https://www.environmentalprosecutors.eu/eu-life-project>

² European Union Agency for Criminal Justice Cooperation; <http://www.eurojust.europa.eu/pages/home.aspx>

³ European Network for Environmental Crime; <http://www.envicrimenet.eu/>

⁴ https://ec.europa.eu/environment/archives/life/publications/lifepublications/lifefocus/documents/wildlife_crime_web.pdf

⁵ www.kaiseradler.at

2.1 METHODEN ILLEGALER VERFOLGUNG

Gift

Der Fund eines oder mehrerer verendeter Tiere am gleichen Fundort bzw. im geringen räumlichen Umfeld, deren Todesursache unklar scheint, stellt primär einen Giftverdachtsfall dar. Gift wird meist in Form von präparierten Ködern ausgelegt. Als Köder werden z.B. Hasen, Enten, Hühner, Fasane, Aufbruchmaterial, Wurst und Fleischwaren oder auch Eier benutzt, um damit Tiere anzulocken, die Ziel der Vergiftung sind. Auffällig ist bei derartigen Ködern oft die Warnfärbung des Giftes. Sie ist abhängig vom verwendeten Präparat. Die Farben reichen von rot bis blauviolett und blau. Aufgrund der hoch toxischen Wirkung von Giften, wie z.B. Carbofuran, verenden Tiere, die das Gift aufgenommen haben, häufig in nächster Umgebung des Köders. Eine Absuche im Umkreis des Köders führt häufig noch zu weiteren Funden. Carbofuran wirkt, wie auch andere Gifte, unselektiv und kann auch für Menschen und Haustiere gefährlich werden.

Abschuss

Neben illegaler Verfolgung mit Giftködern werden geschützte Arten auch gezielt abgeschossen. Hier kommt meist Schrot zu Einsatz, es sind aber auch Fälle von Abschüssen mit Kleinkaliber und Kugel bekannt. Bei Untersuchungen abgeschossener Tiere können meist Schrotkörner im Körper verteilt mittels Röntgen festgestellt werden. Hinweise auf versuchten Abschuss geben oft auch Beobachtungen von Vögeln mit sogenannten Schussmarken⁶, als „Löcher“ im Gefieder erkennbar (siehe dazu S.9).

Fallenfang

Neben der Verfolgung durch Abschuss und Gifteinsatz werden Greifvögel und auch Säugetiere mit illegalen Fangeinrichtungen, die gezielt mit Ködern bestückt werden, gefangen. Es kommen hier neben selbst gebauten Fangvorrichtungen auch käuflich erwerbbarere Fallen zum Einsatz. An dieser Stelle sollen beispielhaft einige Falltypen angeführt werden, wie z.B. verschiedenste Schlag- und Kastenfallen, Habichtskörbe, Krähenfallen. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Lebend- und Totschlagfallen. Letztere haben das Ziel direkt zum Tod des Tieres zu führen. In der Regel sind nur Lebendfallen legal. Ausnahmen kann die zuständige Behörde erlassen, diese müssen entsprechend gekennzeichnet sein und regelmäßig kontrolliert werden. Der Einsatz von Fallen ist in den jeweiligen Jagdgesetzen der Bundesländer geregelt. Illegale Fallen sind oft schwer zu erkennen.

⁶ Typische Verletzungen des Gefieders von Vögeln, die vom Beschuss mit Schrotmunition herrühren.

3. ILLEGALE VERFOLGUNG IN ÖSTERREICH

In Österreich ist die direkte Verfolgung von geschützten Arten durch Abschuss, Fang in Fallen und Vergiftung ein seit Langem bekanntes Problem und stellt vielfach einen der Hauptbedrohungsfaktoren für ihr Überleben dar. So wurde dank jahrelanger Arbeit und Dokumentation bei Seeadler und Kaiseradler illegale Verfolgung als eine der häufigsten Todesursachen identifiziert. Aber auch viele andere Greifvögel⁷, wie z.B. Bussarde, Milane oder Weihen, leiden unter illegaler Verfolgung.

Neben Greifvögeln werden jedoch auch andere streng geschützte Arten wie Bär, Wolf, Luchs, Biber und Fischotter wiederholt Ziel illegaler Verfolgung. Die illegale Verfolgung von Arten, die fast oder ganz aus Österreich verschwunden waren und wieder langsam Fuß fassen, hat besonders drastische Auswirkungen auf deren Rückkehr, da bereits der Verlust einiger weniger Individuen einen großen Rückschlag bedeuten kann.

Unabhängig davon handelt es sich bei geschützten Arten immer um rechtswidrige Taten, die entsprechend angezeigt und geahndet werden müssen. Obwohl es mittlerweile aufgrund von Ermittlungserfolgen auch vereinzelt zu Verurteilungen (siehe dazu Kapitel 4.) gekommen ist, steht die Zahl der bekannten Fälle einer wesentlich geringeren Zahl von Verurteilungen gegenüber⁸.

3.1 ILLEGALE VERFOLGUNG AM BEISPIEL VON GREIFVÖGELN

Datensammlung

Meldungen und Hinweise zu möglicher illegaler Verfolgung von geschützten Vogelarten, insbesondere jedoch von Greifvögeln, wurden in der Vergangenheit von WWF Österreich (Sammlung und Datenbank seit 2000) und BirdLife Österreich (Art- bzw. Projekt-bezogene Sammlung) getrennt gesammelt und archiviert. Sämtliche Daten wurden in einer gemeinsamen Datenbank zusammengeführt. Seit 2016 wird die Datenbank von den Organisationen gemeinsam verwaltet und mit neuen Daten gespeist. Bis dato wurden **seit dem Jahr 2000 über 770 Meldungen** registriert. Davon stellten sich **etwas mehr als 450 dieser Meldungen als illegale Verfolgungsfälle** heraus. Da es sich hierbei nur um jene Fälle handelt, die auch gemeldet werden, muss mit einer weit höheren Dunkelziffer absoluter Zahlen an illegal getöteten Wildtieren gerechnet werden⁹.

In den folgenden Darstellungen wurden bewusst Daten für den **Zeitraum von 2016 – 2020** herangezogen, da für diese Jahre mit gleichbleibender Intensität das Thema illegale Greifvogelverfolgung von WWF Österreich und BirdLife Österreich bearbeitet werden konnte und somit von einer ähnlich hohen Meldehäufigkeit auszugehen ist.

⁷ Habichtartige, Falken und Eulen werden zusammenfassend als Greifvögel bezeichnet.

⁸ https://www.imperialeagle.eu/sites/default/files/scharfetter_et_al._-2020_-_illegale_verfolgung_von_greifvoegeln_-ein_wegweiser.pdf

⁹ Stand 09/2020

Fälle illegaler Verfolgung in Österreich

Wie sich in Abbildung 1 zeigt, decken sich die festgestellten Fälle illegaler Verfolgung im Wesentlichen mit dem Verbreitungsgebiet von vielen Greifvogelarten im Flachland. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass erfahrungsgemäß das Auffinden eines illegal getöteten Greifvogels in diesen Gebieten mit weitläufigen Ackerflächen deutlich wahrscheinlicher ist als z.B. in höher gelegenen, weniger besuchten Gebieten oder in Regionen mit ausgedehnten und geschlossenen Waldflächen, wo ein Auffinden verendeter Tier deutlich schwieriger ist. Jedenfalls zeigt sich, dass illegale Verfolgung von Greifvögeln nicht auf einzelne Bezirke beschränkt ist, es sich somit nicht um ein Einzelphänomen handelt.

In manchen Bezirken ist „nur“ ein einzelner Fall bekannt, hingegen andernorts eine Häufung von Fällen zu verzeichnen, somit kristallisieren sich sogenannte „Hot-Spots“ mit bis zu 16 Fällen im betrachteten Zeitraum heraus.

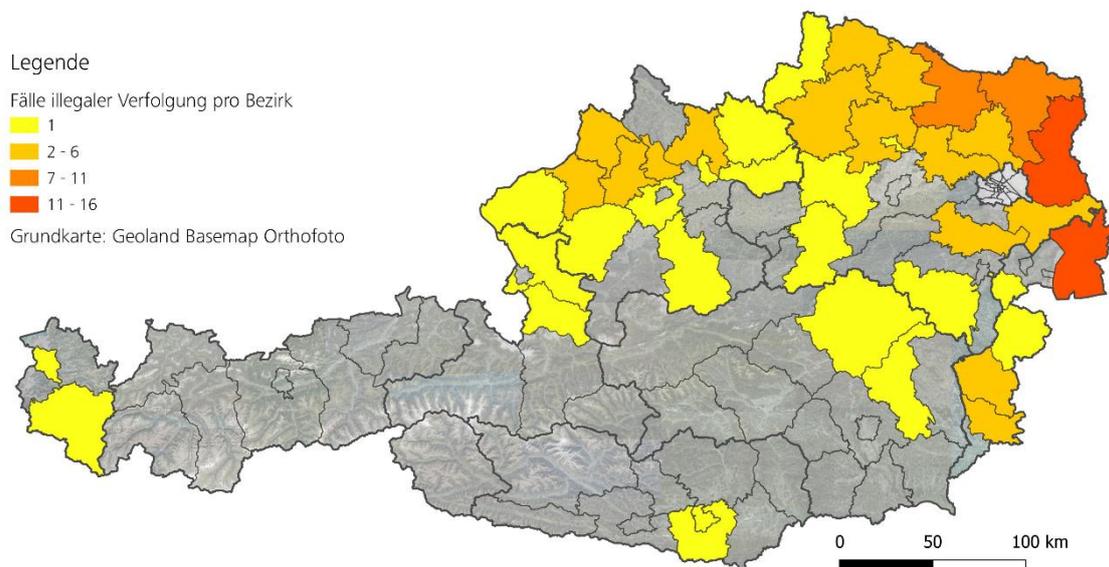


Abbildung 1: Gemeldete Fälle illegaler Verfolgung im Rahmen des PannonEagle-LIFE-Projektes (10/2016 - 08/2020)

Hot-Spots

Um die oben genannten „Hot-Spots“ auf Bezirksebene besser sichtbar zu machen, wurde in Tabelle 1 eine Reihung entsprechend der Anzahl der Fälle vorgenommen. Hier wird eine starke Häufung von Meldungen in drei niederösterreichischen Bezirken und einem burgenländischen Bezirk offensichtlich: **Gänserndorf, Neusiedl am See**, gefolgt von **Mistelbach** und **Hollabrunn**.

Nicht weniger als **10 der Top-15 „Hotspot-Bezirke“** verzeichnet **Niederösterreich**, gefolgt von vier Bezirken in **Oberösterreich**. Mit einem Bezirk ist das **Burgenland** vertreten, dafür aber aufgrund der Anzahl der Fälle auf **Platz zwei** des Rankings. Wichtig ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nur die Anzahl der Fälle zu bewerten ist, wenn es darum geht, die Auswirkungen auf (geschützte) Arten darzustellen. Dies lässt sich meist erst anhand der Anzahl von Tieren bzw. Arten beurteilen, die im Rahmen eines Falls betroffen sind. In Tabelle 1 sind neben der Anzahl der Fälle pro Bezirke, auch die Zahl der dadurch betroffenen Tiere angeführt. Allein in Gänserndorf waren 51 Tiere betroffen. Gesamt betrachtet wurden in Zeitraum von 10/2016 – 08/2020 in den Hot-Spots **87 Fälle** illegaler Verfolgung dokumentiert und **165 Tiere** waren in diesem Zusammenhang betroffen. Beim Einsatz von Gift ist erfahrungsgemäß die Zahl der betroffenen Tiere am größten. Unabhängig davon handelt es sich bei jedem Einzelfall um einen Verstoß gegen geltendes Recht.

Tabelle 1 Top-15-Bezirke gereiht nach der Anzahl bekannter illegaler Fälle im Rahmen des PannonEagle-LIFE-Projektes (10/2016 – 08/2020)

Platz	Bundesland	Bezirk	Anzahl Fälle illegale Verfolgung	Anzahl der betroffenen Tiere (im Zusammenhang mit illegaler Verfolgung)
1	NÖ	Gänserndorf	16	51
2	B	Neusiedl am See	12	20
3	NÖ	Mistelbach	10	9
4	NÖ	Hollabrunn	8	20
5	NÖ	Waidhofen an der Thaya	6	10
6	NÖ	Krems (Land)	6	9
7	OÖ	Grieskirchen	5	13
8	OÖ	Ried im Innkreis	4	8
9	NÖ	Baden	3	4
10	OÖ	Schärding	3	4
11	NÖ	Tulln	3	4
12	NÖ	Horn	3	3
13	NÖ	Bruck an der Leitha	3	3
14	OÖ	Eferding	3	3
15	NÖ	Korneuburg	2	4

Einsatz von Gift

Trotz eines **EU-weiten Verbotes der Substanz Carbofuran seit 2008** zeigten Analysen von verendeten Tieren und Ködern, dass dieses **Gift auch weiterhin in vielen Bezirken rechtswidrig verwendet wird** (Abbildung 2). Auch hier wurden die Bezirke entsprechend der Anzahl von Giftfällen auf Bezirksebene dargestellt. Häufig wird die Verfolgung von Greifvögeln und anderen geschützten Arten nur mit Vergiftung in Verbindung gebracht. Neben dem Einsatz von Gift werden Greifvögel jedoch auch Opfer von Abschuss oder durch Fallenfang. Bezirke, in denen keine Fälle mit Gifteinsatz festgestellt wurden, jedoch Fälle von Abschuss und Fallenfang bekannt sind, sind in Abbildung 2 „hellgrau“ eingefärbt erkennbar.

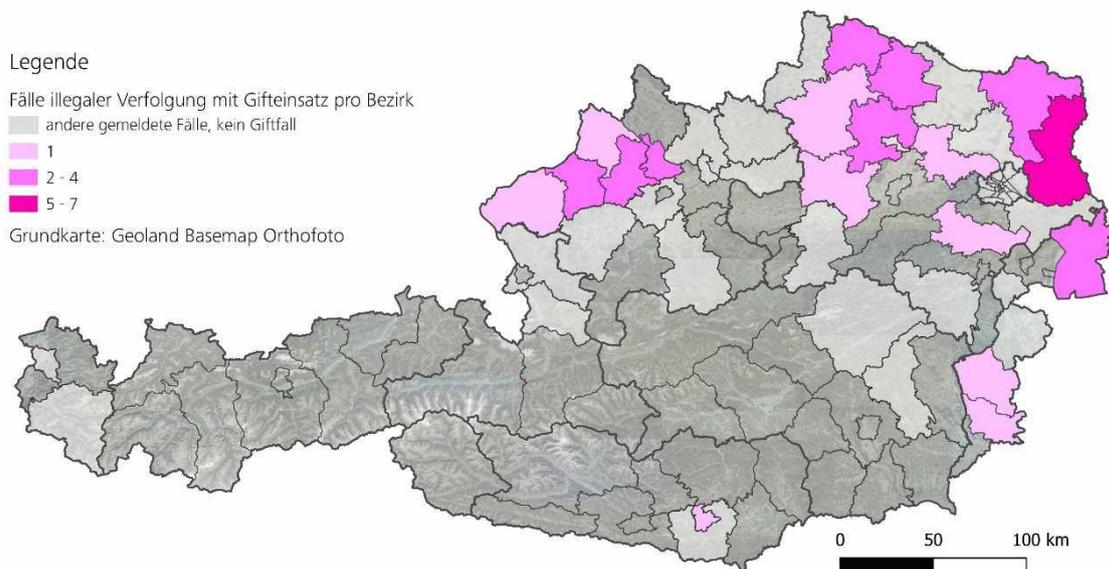


Abbildung 2: Gemeldete Fälle illegaler Verfolgung mit Gifteinsatz im Rahmen des PannonEagle-LIFE-Projektes (10/2016 - 08/2020)

Rückschlüsse auf illegale Verfolgung auf Basis von Schussmarken und Abschüssen

Schussmarken (umgangssprachlich auch "Schrotmauser") nennt man typische Verletzungen des Gefieders von Vögeln, die vom Beschuss mit Schrotmunition herrühren. Da bei fliegenden Vögeln die Fläche des eigentlichen Tierkörpers nur einen geringen Teil der Gesamtfläche des Vogels ausmacht, werden beim Beschuss mit Schrot, insbesondere auf größere Distanz, oft keine lebensbedrohlichen Verletzungen aber Defekte im Gefieder verursacht. Schussmarken an lebenden Vögeln geben demnach Hinweise auf Abschussversuche. Ihre Aussagekraft ist vor allem durch zwei Faktoren bestimmt: Vögel mit leichter bis minderschwerer "Schrotmauser" können in aller Regel noch fast unbeeinträchtigt fliegen und somit durchaus auch größere Distanzen überwinden. So tauchen beispielsweise am Heimzug¹⁰ verhältnismäßig häufig beschossene Rohrweihen auf, die vermutlich im Mittelmeerraum verletzt wurden.

¹⁰ Flug ins Brutgebiet

Bei Zugvögeln ist somit die Beurteilung der Herkunft solcher Verletzungen erschwert. Zudem verschwinden Schussmarken in der Regel mit der vollständigen Mauser des Gefieders. Damit ist für eine sachliche Beurteilung die Kenntnis der Mauserzyklen der betroffenen Art wichtig. Frisch vermauserte Vögel¹¹ oder Jungvögel im ersten Jahr mit Schussmarken deuten beispielsweise auf einen erst kurz zuvor erfolgten Beschuss hin.

Trotz ihrer beschränkten Aussagekraft im Einzelfall konnte statistisch nachgewiesen werden, dass eine **Häufung von Vögeln mit Schussmarken mit den bekannten Fällen illegaler Abschüsse auf Bezirksebene korreliert**¹². Damit können Schussmarken zumindest als Hilfestellung zur Identifizierung von Problemgebieten dienen.

Eine Verschneidung der im Rahmen des PannonEagle LIFE Projektes dokumentierten Fälle **illegaler Abschüsse** mit Beobachtungen von Vögeln mit **Schussmarken** für denselben Zeitraum bietet Abbildung 3. Dabei wurden nur Bezirke mit je mindestens zwei Meldungen von Schussmarken und Abschüssen ausgewertet, um den Fokus auf jene Gebiete zu legen, die für die Beseitigung der Problematik am wichtigsten erscheinen.

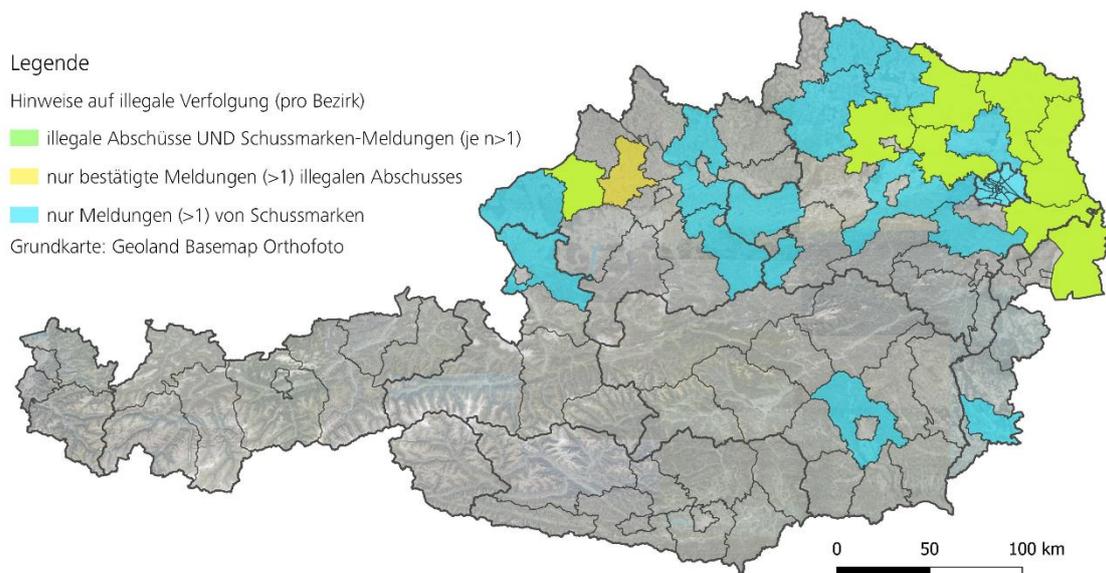


Abbildung 3: Visuelle Verschneidung der Meldungen von Schussmarken an lebenden Vögeln mit Fällen illegalen Abschusses im Rahmen des PannonEagle-LIFE-Projektes (10/2016 – 08/2020)

¹¹ zeitnah nach Austausch der Federn

¹² Riener 2020

3.2 ILLEGALE VERFOLGUNG AM BEISPIEL GESCHÜTZTER SÄUGETIERE

Wie bereits erwähnt, ist die illegale Verfolgung nicht auf Greifvögel beschränkt, sondern betrifft auch andere streng geschützte Arten. Jedoch ist die Datenlage hier im Vergleich zu Greifvögeln derzeit viel schlechter. Gleichzeitig macht sich bei Arten mit geringer Anzahl von Individuen wie es z.B. bei Luchs und Wolf der Fall ist, ein Verschwinden einzelner Tiere stärker bemerkbar. Neben den hier angeführten nachgewiesenen Fällen gibt es immer wieder **Hinweise auf weitere Fälle illegaler Verfolgung**.

Aufgrund der aktuell wesentlich schlechteren Datenlage für Säugetiere, wird in der folgenden Abbildung nur ein Überblick über jene Bundesländer gegeben, in denen nachweislich Fälle illegaler Verfolgung von Bär, Wolf, Luchs, Biber und Fischotter bekannt sind. Nähere Details zu diesen Fällen sind in den folgenden Absätzen zusammengefasst.

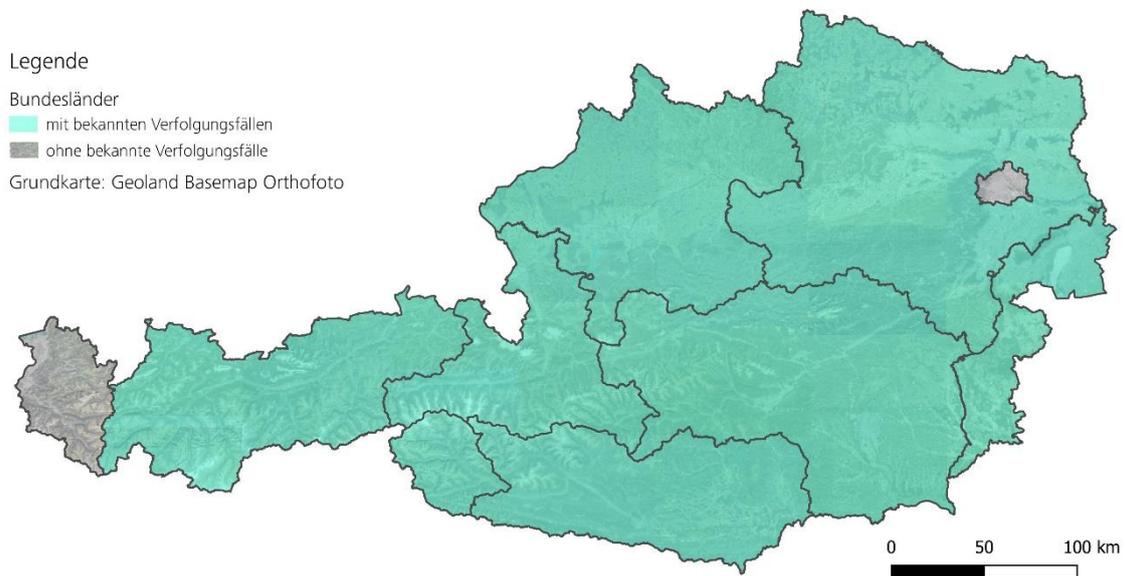


Abbildung 4 Bekannte Fälle illegaler Verfolgung von Bär, Wolf, Luchs, Fischotter und Biber

Aus Abbildung 4 wird offensichtlich, dass in **sieben von neun Bundesländern** Fälle von **illegaler Verfolgung** einer oder mehrerer der betrachteten **Säugetier-Arten** bekannt sind. Tabelle 2 gibt einen Überblick, welche Arten unter Berücksichtigung ihres Vorkommens in den Bundesländern von illegaler Verfolgung betroffen sind.

Tabelle 2: Bekannte Fälle von illegaler Verfolgung ausgewählter Säugetierarten in den einzelnen Bundesländern (Türkis=bekannter Fall, grau=kein Vorkommen bekannt, weiß=kein Fall bekannt, ?=Verschollene Individuen ohne Kenntnis der Ursache)

Betroffene Arten	Bekannte Fälle von illegaler Verfolgung								
	NÖ	Ktn.	Bgld.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Bär									?
Biber									
Fischotter									
Luchs									
Wolf	?								

Bär

Mindestens 20 Bären der Population im **Ötschergebiet** sind auf unbekannte Weise verschwunden. Der Verdacht der illegalen Verfolgung liegt nahe und wurde wiederholt anonym gemeldet. 2007 wurde schließlich ein ausgestopfter Bär „J93“ im Haus eines verstorbenen Jägers gefunden. Im Jahr 2009 wurde Bär Roznik (von Slowenien eingewandertes Tier) erlegt in **Kärnten** gefunden. Der mögliche Täter wurde im Zweifel freigesprochen. 2010 erlosch die kleine Population mit dem Verschwinden des letzten in Österreich geborenen Bären "Moritz"¹³.

Biber

In **Niederösterreich** wurden zumindest vier Fälle illegaler Verfolgung verteilt auf die Jahre 2014 und 2017 (Fallenfang in der Schonzeit, illegaler Abschuss oder illegal aufgestellte Falle) bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht¹⁴. Hinzu kommen zumindest zwei von vier tot aufgefundenen Bibern in Seekirchen (**Salzburg**/Flachgau), die nachweislich illegal geschossen wurden (2018)¹⁵. Im August 2020 wurden Wilderer ausgeforscht, die 100 Tiere, darunter auch Biber, gewildert haben sollen¹⁶.

Fischotter

Es wurden mehrfach illegal aufgestellte Fallen in **Niederösterreich** mit Fotomaterial dokumentiert und an den WWF gemeldet. Im Jahr 2016 wurde ein Teichpächter in der **Steiermark** wegen des Versuchs, einem Fischotter mit Schlagfalle und Kastenfallen nachzustellen, vor Gericht gestellt und schuldig gesprochen¹⁷. Zuletzt wurde ein verletztes Tier, mutmaßlich aus einer Falle entkommen, in **Salzburg** gefunden und ist trotz Behandlung an den schweren Verletzungen qualvoll verendet¹⁸. Im Jahr 2010 wurde im Burgenland ein Fischotter von einem Jäger illegal geschossen¹⁹. Im Jahr darauf wurde auch im **Burgenland** ein Fischotter an der Lafnitz in einem Fangeisen gefangen²⁰.

¹³ <https://www.krone.at/73926>

¹⁴ https://forschung.boku.ac.at/fis/suchen/publikationen_suchergebnis

¹⁵ <https://www.sn.at/salzburg/chronik/seekirchen-vier-tote-biber-an-der-fischach-entdeckt-tiere-erschossen-61249915>

¹⁶ <https://ooe.orf.at/stories/3063251/>

¹⁷ Verurteilung nach §§ 137, 138 und 222 – Katze wurde in Schlagfalle getötet

¹⁸ Pers. Mitteilung von Expert*innen mit Bildmaterial untermauert

¹⁹ https://www.meinbezirk.at/jennersdorf/c-lokales/otterjaeger-bleibt-vorerst-unbehelligt_a33628

²⁰ <https://www.bvz.at/guessing/tierquaeler-auf-jagd-fischotter-in-treteisen-5074391>

Luchs

Sechs Fälle von illegal gewilderten Luchsen sind bekannt, eine höhere Dunkelziffer ist sehr wahrscheinlich. Im Jahr 2012 wurde ein erschossener Luchs bei Mautern/**Steiermark** zur Tarnung auf die Geleise gelegt und vom Zug überrollt²¹. Im Jahr darauf wurden zwei tote Luchse in einem Plastiksack in der Ysper aufgefunden, Täter unbekannt²². 2015 wurde einem Jägerhepaar die Erlegung von zwei Luchsen in der Nationalpark-Kalkalpen-Region nachgewiesen, was zu einer Verurteilung führte²³. Der letzte Fall illegaler Verfolgung wurde 2017 dokumentiert. Luchs Alus wurde an der Grenze **Salzburg**-Bayern (Saalachsee) erschossen aufgefunden²⁴. Im Waldviertel und Mühlviertel wurden zudem immer wieder verwaiste Jungluchse aufgefunden, weshalb auch aufgrund anderer bestätigter Vorfälle illegale Verfolgung als Ursache nicht auszuschließen ist.

Wolf

2019 wurde in **Tirol** ein illegal geschossener und enthaupteter Wolf gefunden²⁵. Vor einem Jahr wurden drei Rudel in **Niederösterreich** bestätigt: Neben jenem am Truppenübungsplatz Allentsteig wurden noch Wölfe in Litschau und Karlstift (beides Bezirk Gmünd) gesichtet. Aufgrund der Neubildung zweier Rudel ist die Anzahl der bekannten Rudel gleichgeblieben, zwei der ursprünglichen Rudel sind jedoch auf ungeklärte Weise spurlos verschwunden²⁶.

4. VERURTEILUNGEN WEGEN ILLEGALER VERFOLGUNG GESCHÜTZTER ARTEN

Eine große Herausforderung bei der Ahndung von Fällen illegaler Verfolgung stellt die Auswahl der korrekten Rechtsgrundlage dar. Wie auch in einer kürzlich von ÖKOBÜRO, WWF Österreich und BirdLife Österreich veröffentlichten Studie²⁷ beschrieben, gibt es sowohl im **gerichtlichen Strafrecht** als auch im Verwaltungsstrafrecht Grundlagen, um illegale Verfolgung zu ahnden. Es zeigt sich aber in der Praxis, dass es **bei gerichtlicher Strafverfolgung in Österreich** bisher, trotz der zahlreichen Fälle und darauffolgenden polizeilichen Ermittlungen, **nur selten zu rechtskräftigen Verurteilungen** kam.

²¹ <https://www.derstandard.at/story/1350258426567/luchs-aus-steirischem-tierpark-von-zug-getoetet>

²² <https://www.derstandard.at/story/1375626346024/zwei-tote-luchse-in-plastiksack-in-ysper-versenkt>

²³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20161222_OGH0002_0060OB00229_16V0000_000/JJT_20161222_OGH0002_0060OB00229_16V0000_000.pdf

²⁴ <https://salzburg.orf.at/v2/news/stories/2879178/>

²⁵ <https://www.tt.com/artikel/16800984/abschuss-und-enthaftung-von-wolf-in-sellrain-noch-ungeklaert>

²⁶ <https://noe.orf.at/stories/3019615/>

²⁷ https://www.imperialeagle.eu/sites/default/files/scharfetter_et_al._-2020_-_illegale_verfolgung_von_greifvoegeln_-ein_wegweiser.pdf

Folgende einschlägigen Verurteilungen an österreichischen Gerichten im Zeitraum 2008-2020 sind bekannt²⁸:

- 2008 LG Tirol: Anklage nach § 137 StGB wegen Wilderei, da beim Täter Habichte zum Präparieren gefunden worden waren. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.200,- verhängt.
- 2009 UVS Niederösterreich: Geldstrafe in der Höhe von € 4.000 oder eine Ersatzfreiheitsstrafe- wegen Erschießen eines Seeadlers.
- 2012 LG Tirol: Anklage nach §§ 181f, 222 StGB wegen Erschießens eines Steinadlers. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.000 verhängt.
- 2015 Urteil OHG: Einem Jägerhepaar wurde die Erlegung von zwei Luchsen in der Nationalpark Kalkalpen-Region nachgewiesen. Der Jäger und seine Frau wurden in getrennten Strafprozessen rechtskräftig für den Abschuss je eines Luchses verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hat den Schadenersatzanspruch des NP Kalkalpen nach Revision bestätigt.
- 2016 LG Kärnten: Anklage nach §§ 137, 138, 222 StGB wegen Fallenfangs mit Schlegeisen eines Habichts, es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.000 verhängt.
- 2016 BG Oberpullendorf: Verurteilung zu 3 Monaten bedingter Haftstrafe wegen § 222 StGB aufgrund Vergiftung und Abschusses von mindestens 23 geschützten Greifvögel.
- 2017 LG Steiermark: Anklage nach § 222 StGB wegen Haltens eines Uhus in einem viel zu kleinen Hasenkäfig. Es wurde eine bedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten mit Probezeit von 3 Jahren verhängt.
- 2020 LG Krems: Verurteilung zu 6 Monaten bedingter Haft und Geldstrafe in der Höhe von € 1.800 wegen Vergiftung eines Seeadlers, Mäusebussards und Steinmardern sowie eines Fuchses und der Tötung eines Uhus und weiterer Steinmarder. Hinzu kam eine verendete Amsel in einer Gitterfalle, die nicht vorschriftsgemäß kontrolliert wurde.

²⁸https://www.imperialeagle.eu/sites/default/files/scharfetter_et_al._-2020_-_illegale_verfolgung_von_greifvoegeln_-ein_wegweiser.pdf

5. ZUSAMMENFASSUNG & AUSBLICK

Aus den in diesem Bericht zusammengestellten Ergebnissen wird ersichtlich, dass illegale Verfolgung geschützter Arten, wie Greifvögel und Säuger, eine ernst zu nehmende Bedrohung für den Artenschutz aber auch für die Gesundheit von uns Menschen und unsere Haustiere darstellt. Die Anzahl von Meldungen und Fällen illegaler Verfolgung, die BirdLife Österreich und dem WWF Österreich vorliegen, zeigen eindrucksvoll, dass es sich weder um Einzelfälle handelt noch auf gewisse Gebiete Österreichs oder Arten beschränkt ist.

In den letzten Jahren wurden bereits wichtige Schritte durch WWF und BirdLife Österreich gesetzt, um die illegale Verfolgung zu bekämpfen. Dazu zählen wie folgt:

- der Ausbau der **Zusammenarbeit zwischen Expert*innen und Exekutive** bei der Bearbeitung von Fällen illegaler Verfolgung;
- **Schulung** von „Umweltkundigen Organen“ der Exekutive²⁹ und Naturwacheorganen zur Thematik illegaler Verfolgung von Greifvögeln;
- die gemeinsame Entwicklung des „**Leitfaden für polizeiliche Ermittlungen**“³⁰ mit wichtigen Stakeholdern für ein einheitliches Vorgehen bei Fällen von Greifvogelverfolgung;
- eine Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte in Hinblick auf die Strafverfolgung bei illegaler Verfolgung von Greifvögeln in Form einer **Rechtsstudie „Illegale Verfolgung von Greifvögeln“ – Ein Wegweiser für die Strafverfolgung**³¹.

Aus Sicht des WWF Österreich und BirdLife Österreich sind zur verbesserten Bekämpfung von Wildtierkriminalität weitere notwendige Schritte:

- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Expert*innen, der Exekutive und Justiz;
- Erhöhung der Aufklärungsrate;
- Verstärkte Ahndung von Delikten;
- Klärung offener Fragen im Rechtssystem.

Dem Problem der Wildtierkriminalität wird auch im **Regierungsprogramm der Bundesregierung 2020 - 2024**³² Rechnung getragen. Es wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wildtierkriminalität darin festgeschrieben. Neben der Umsetzung der im Rahmen einer externen Evaluierung formulierten Empfehlungen soll eine österreichische Strategie auf Basis des europäischen Aktionsplanes zur „Gewährleistung der Einhaltung der Umweltvorschriften“³³ ausgearbeitet werden.

²⁹ Umwelt-Spezialist*innen der Exekutive

³⁰https://www.imperialeagle.eu/sites/default/files/leitfaden_polizermittlungen_greifvogelverfolgung_web_small.pdf

³¹https://www.imperialeagle.eu/sites/default/files/scharfetter_et_al._-2020_-_illegale_verfolgung_von_greifvoegeln_ein_wegweiser.pdf

³²<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

³³https://ec.europa.eu/environment/legal/pdf/env-17-017-env-complianceassurance-factsheet_de.pdf

Zusätzlich sind Sensibilisierungsmaßnahmen, eine Verstärkung der Kontrollen bis hin zur Einführung härterer Strafen durch Reduktion der Schwellenwerte für Straftaten geplant³⁴.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es trotz aller bereits erfolgter Maßnahmen und Schritte noch ein weiter Weg ist, der die **Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen** und damit eine **breite Allianz gegen Wildtierkriminalität** in Österreich braucht, um bedrohte und geschützte Arten vor illegaler Verfolgung zu schützen sowie unsere Gesundheit und die unserer Haustiere zu sichern.

³⁴ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>